

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bad Doberan-Land

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 05.12.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bad Doberan-Land erlassen:

Artikel I

§ 4 der Hauptsatzung des Amtes Bad Doberan-Land wird um Abs. 5 ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 4 Amtsvorsteher

- (5) Dem Amtsvorsteher werden die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 KV M-V übertragen. Die Besetzung von Stellen ab Entgeltgruppe 10 obliegt weiterhin dem Amtsausschuss.

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bad Doberan-Land tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den *13.12.2022*



[Handwritten signature]
Lübs
Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- u. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



[Handwritten signature]
Lübs
Amtsvorsteher